

15.08.2024

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Herdejürgen und Dr. Kai Dolgner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Ortskernentwicklung II

Vorbemerkung der Fragstellenden:

Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein fördert das Land Maßnahmen der Kommunen zur Ortskernentwicklung. Mit einer Förderquote von i. d. R. 65 % und einem maximalen Zuschuss von 750.000 Euro hat sich die Ortskernentwicklung als sehr wirksames Instrument für Investitionen in Entwicklungsmaßnahmen erwiesen. Die Förderung konkreter Maßnahmen setzt die Erstellung eines ebenfalls geförderten Ortskernentwicklungs-konzeptes voraus.

1. Welche Mittel werden benötigt, um die vorliegenden Anträge bewilligen zu können?

Antwort:

Aktuell liegen Anträge für Ortskernentwicklungskonzepte mit einem Zuschussbedarf von ca. 330.000 Euro vor. Für die vorliegenden Anträge für Projekte zur Umsetzung von Ortskernentwicklungskonzepten beträgt der Zuschussbedarf 28,3 Millionen Euro. Es werden also aktuell Mittel in Höhe von rund 28,6 Millionen Euro benötigt.

2. Mit wie vielen weiteren Ortskernentwicklungskonzepten ist zu rechnen?

Antwort:

Die Aufstellung und Beantragung von Förderung für weitere Ortsentwicklungskonzepte ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig, weshalb eine valide Prognose nicht möglich ist

3. Mit wie vielen weiteren Projektanträgen ist aufgrund von Anfragen der Kommunen bzw. auf Grundlage der vorliegenden Ortskernentwicklungskonzepte in den kommenden Jahren zu rechnen?

Antwort:

Ortsentwicklungskonzepte als Grundlage (investiver) Maßnahmen dienen der langfristigen Zielstellung, wohin sich eine Gemeinde entwickeln möchte. Die Gemeinde orientiert sich bei der Ideenfindung nicht an einem Förderprogramm, sondern an den tatsächlichen Bedarfen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, darin liegt eine der Stärken. Die Ortsentwicklungskonzepte enthalten daher nicht nur Projekte, die dann im Rahmen der Förderung mit GAK-Mitteln umgesetzt werden. Aus dem Prozess entwickeln sich auch Projekte, die beispielsweise als Leitprojekt der Integrierten Ländlichen Entwicklung mit Mitteln des ELER oder von den AktivRegionen gefördert werden. Andere Projekte wiederum werden ganz ohne Förderung umgesetzt. Da grundsätzlich ein Selbstanteil zu erbringen ist, hängt die Antragstellung zudem u.a. auch von den finanziellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Projektträger ab. Eine valide Prognose ist daher nicht möglich.

4. In welcher Höhe werden für die Jahre 2024 bis 2027 jeweils Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen benötigt, um die Ortskernentwicklung auf dem Niveau des Jahres 2023 fortführen zu können?

Antwort:

Für den Bereich der Ortskernentwicklung würden ca. 17 Millionen Euro Kassenmittel und ca. 15 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, um die Förderung auf dem Niveau des Jahres 2023 fortführen zu können. Die weiteren benötigten GAK-Mittel im Bereich der Integrierten Ländlichen Entwicklung für die Flurbereinigung, die Regionalbudgets der AktivRegionen sowie die Kofinanzierung der ILE-Leitprojekte und den ländlichen Wegebau im ELER sind hierbei nicht berücksichtigt.

5. In welcher Weise sollen auf aktuellem Stand die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre bei den verschiedenen GAK-Fördermaßnahmen gekürzt werden, und gibt es dabei Unterschiede?

Antwort:

Die Landesregierung ist bestrebt, die Ortskernentwicklung auf Grund ihrer großen Reichweite in der Fläche und wegen der hohen Bedarfe im Land auch nach Übergang der Mittel aus dem gestrichenen Sonderrahmenplan Ländliche

Entwicklung in den Allgemeinen Rahmenplan zukünftig ausreichend auszustatten.

Die negativen Folgen der Kürzungen der GAK-Bundesmittel bei den Verpflichtungsermächtigungen treffen aber nicht nur die Integrierte Ländliche Entwicklung, hier allem voran die Förderung der Ortskernentwicklung. Auch andere wichtige investive Vorhaben mit positiven Auswirkungen auf den ländlichen Raum, die nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abzuschließen sind (wie z.B. investive Naturschutzvorhaben oder Maßnahmen des Küstenschutzes) bzw. Maßnahmen, die grundsätzlich auf Mehrjährigkeit beruhen, wie die flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen (u.a. zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe des Ökolandbaus oder im Vertragsnaturschutz) sind auf eine ausreichende Ausstattung mit Verpflichtungsermächtigungen angewiesen.

Für die GAK-Finanzplanung 2024 wurde als Ergebnis intensiver, ressortübergreifender Abstimmungen ein Modus gefunden, mit dem die insgesamt bei weitem nicht auskömmlichen Mittel des Bundes auf die GAK-Maßnahmen in etwa proportional zur bisherigen Verteilung und damit zumindest bedarfsangenähert aufgeteilt wurden. Für alle betroffenen Förderbereiche bedeuten die Kürzungen dennoch erhebliche Einschnitte bei der GAK-Umsetzung. Die Probleme, die sich dadurch in der Ortskernentwicklung mit ihren in der Regel dreijährigen Projektlaufzeiten auf Grund des investiven Charakters und der damit verbundenen Baumaßnahmen ergeben, sind offensichtlich. Die Umsetzung von Ortskernentwicklungskonzepten, die unter Beteiligung der Bevölkerung erstellt wurden, soll auch unter den Bedingungen eines gekürzten Bundesmittelbudgets weiterhin ein Schwerpunkt der GAK-Förderung in Schleswig-Holstein bleiben.

Schleswig-Holstein hat – wie auch die anderen Länder – gegenüber dem Bund auf verschiedenen Ebenen wiederholt und eindringlich dargelegt, welche einschneidenden Konsequenzen für die GAK-Förderung aus dieser Kürzung erwachsen könnten. Im Hinblick auf die kommenden Haushaltsjahre wird das Land sich weiterhin beim Bund für eine angemessene finanzielle Ausstattung der GAK einsetzen und das Ziel verfolgen, die verfügbaren GAK-Mittel landesintern bedarfsorientiert zu verwenden.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um die benötigten Mittel für die Ländliche Entwicklung, insbesondere die Ortskernentwicklung, bereitstellen zu können und damit auch für mehrjährige Projekte Zuwendungsbescheide erteilen zu können?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In welcher Weise nutzt die Landesregierung die vom Bund eröffnete größere Flexibilität bei der Verwendung der GAK-Mittel?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche Pläne hat die Landesregierung zur Veränderung der Fördermöglichkeiten durch Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung?

Antwort:

Die Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung betrifft im Wesentlichen das Verfahren der Antragstellung, weniger die Fördermöglichkeiten. Der Förderausschluss bezüglich der Schaffung von Wohnraum, von Nahwärmeleitungen und Einrichtungen für mobile Basisdienstleistungen dient der Transparenz, da diese vorher zwar theoretisch förderfähig waren, aber aufgrund der Projektauswahlkriterien de facto nicht ausgewählt wurden. Die Förderhöchstsumme pro Projekt wird künftig von 750.000 Euro auf 600.000 Euro gesenkt werden, damit mit den begrenzt zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin viele Gemeinden in den ländlichen Räumen in die Lage versetzt werden, ihre wichtigsten Projekte umzusetzen.

Das Projektauswahlverfahren wird dahingehend geändert, dass zu einem Stichtag alle vorliegenden Projektanträge anhand von Projektauswahlkriterien bewertet und die Projekte mit der höchsten Punktzahl zur Förderung ausgewählt werden (Call-System). Um hierfür eine ausreichende Differenzierung der Projekte vornehmen zu können, werden die Projektauswahlkriterien ebenfalls überarbeitet.

Sowohl der Entwurf der Richtlinie als auch der Entwurf der Projektauswahlkriterien wurden am 05.08.2024 der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände zur Stellungnahme zugesandt.